

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SCHRAUSI Schraubensicherungs-GmbH

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

- Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Firma SCHRAUSI Schraubensicherungs-GmbH (wie folgt kurz SCHRAUSI genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende von SCHRAUSI Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt SCHRAUSI nicht an, es sei denn, SCHRAUSI hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. SCHRAUSI Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn SCHRAUSI in Kenntnis entgegenstehender oder von SCHRAUSI Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen SCHRAUSI und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- SCHRAUSI Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 I BGB.

§ 2 Angebot / Angebotsunterlagen

- Die Bestellungs-Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann SCHRAUSI dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. Unsere Angebote erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten oder sonst wie die Verbindlichkeit ausdrücklich vereinbart wurde und gelten 3 Monate. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir den Auftrag, die Bestellung des Bestellers in Textform annehmen oder auf den Auftrag oder die Bestellung hin ausliefern. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Muster usw. des Bestellers zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorhergesehenen Verwendungszweck.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Daten und sonstigen Unterlagen behält SCHRAUSI sich alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihre Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von SCHRAUSI.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten SCHRAUSI Preise in Euro „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in SCHRAUSI Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzuges.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SCHRAUSI anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.

§ 4 Lieferzeit

- Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungenügenden (ca., etwa, etc.) Lieferterminen und -fristen bemühen wir uns, dies nach besten Kräften einzuhalten.
- Der Beginn der von SCHRAUSI angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- Die Einhaltung der SCHRAUSI obliegenden Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist SCHRAUSI berechtigt, den SCHRAUSI insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- Sofern die Voraussetzungen von Abs. 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
- SCHRAUSI haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 II 4 BGB oder von § 376 HGB ist. SCHRAUSI haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von SCHRAUSI zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragsabwicklung entfallen ist.
- SCHRAUSI haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Liefervertrag auf einer von SCHRAUSI zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden von SCHRAUSI Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ist SCHRAUSI zuzurechnen. Sofern der Liefervertrag nicht auf einer von SCHRAUSI zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist SCHRAUSI Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- SCHRAUSI haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von SCHRAUSI zu vertretende Lieferverzugs auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

§ 5 Gefahrenübergang / Verpackungskosten

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- Transport und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- Sofern der Besteller es wünscht, wird SCHRAUSI die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinaus-zuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen gleich währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, ferner Streiks und Ausperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenschaden, Rohstoff- und Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-Zollabfertigung, sowie alle sonstigen Umstände, die, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob die Umstände bei uns oder einem Lieferanten von uns eintreten. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann sie nach fruchtlosem Ablauf einer angemessen bestimmten Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Mängelhaftung

- Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Unterlassungs- und Rückgelegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung ist SCHRAUSI verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- SCHRAUSI haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich der Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit SCHRAUSI Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit SCHRAUSI keine vorsätzliche Vertragsverletzung angestrebt wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- SCHRAUSI haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern SCHRAUSI schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist SCHRAUSI Haftung auch im Rahmen von Abs. 3 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- Die Verjährungsfrist im Falle einer Lieferregress nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
- Der Besteller hat die Obliegenheit, die für die jeweilige Verwendung maßgeblichen Eigenschaften der Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und uns Mängel der Ware unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei Eingang der Ware ist die einwandfreie Funktion der Produkte nach jeweiliger Vorgabe, sofern vorhanden, zu testen und zu dokumentieren. Die Untersuchungsobliegenheit besteht auch dann, wenn eine Prüfbescheinigung oder ein sonstiges Materialzertifikat mitgeliefert wurde. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln aus.
- Ein ungerechtfertigtes Mängelbeseitigungs-verlangen berechtigt uns zum Schadenersatz, wenn der Besteller bei sorgfältiger Prüfung hätte erkennen können, dass kein Sachmangel vorlag.
- Sofern von uns keine ausdrückliche schriftliche Zusicherung gegeben wird, empfehlen wir die Durchführung von Erprobungen vor einem allgemeinen Einsatz. Da uns nicht bekannt ist, welche Gewinde-Arten, -Abmessungen, - Werkstoffe, -Paarungen, -Oberflächenzustände usw. vorherrschen, ist es unbedingt erforderlich, vor einer allgemeinen Anwendung entsprechende Kontrollversuche durchzuführen, um sich vor dem Serieneinsatz von der gewünschten Funktion unter den jeweiligen Praxisbedingungen selbst zu überzeugen. Das gleiche gilt auch für abweichende Beschichtungslängen der Norm DIN 267 Teil 27 und Teil 28.

§ 7 Lohnauftrag

Materialien und sonstige vom Besteller SCHRAUSI gelieferte Stoffe wurden zuvor durch den Besteller geprüft. SCHRAUSI ist zur Prüfung nur bei ausdrücklicher Beauftragung und nur gegen besondere Vergütung verpflichtet. Ausschuss bis zu 2% der Gesamtmenge der vom Besteller gelieferten Materialien und sonstigen Stoffe ist vom Besteller zu tragen, hinzukommen Einstell- und Prüfkosten.

§ 8 Gesamthaftung

- Eine weitergehende Haftung SCHRAUSI als Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- Soweit die Schadensersatzhaftung SCHRAUSI gegen über ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SCHRAUSI.

§ 9 Schutzrechtsverletzungen

- Der Besteller haftet für Kennzeichen- oder Schutz-rechte bzw. Merkmale, die durch ihn vorgegeben werden oder für die er Rechte von Dritten erworben hat. Der Besteller wird SCHRAUSI für den Fall, dass SCHRAUSI wegen vorgenannter Rechte in Anspruch genommen wird, in jeder Beziehung freistellen und alle Kosten übernehmen, die SCHRAUSI entstehen.
- Im Übrigen stellt SCHRAUSI den Besteller unter folgenden Voraussetzungen von den entstehen den Schadensersatzansprüchen, Gerichts- und Anwaltskosten frei: Der Besteller unterrichtet SCHRAUSI unverzüglich, d.h. vor Einleitung jedweder Schritte insbesondere vor Einschaltung eines Anwaltes, von der Inanspruchnahme durch Dritte. Hiervon ausgenommen sind Sofortmaßnahmen, die eingeleitet werden müssen, bevor SCHRAUSI informiert werden kann. Nur SCHRAUSI ist befugt, Abwehrmaßnahmen einzuleiten. Das gilt insbesondere für die Beauftragung von Anwälten.

§ 10 Eigentumsvorbehaltssicherung

- SCHRAUSI behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SCHRAUSI berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch SCHRAUSI liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, SCHRAUSI hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch SCHRAUSI liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag, SCHRAUSI ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller SCHRAUSI unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit SCHRAUSI Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, SCHRAUSI die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den SCHRAUSI entstandenen Ausfall.
- Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt SCHRAUSI jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung von SCHRAUSI ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen sind und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder Nachverwertung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. SCHRAUSI's Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. SCHRAUSI verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungsanstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann SCHRAUSI verlangen, dass der Besteller SCHRAUSI die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner(n) Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Die Verarbeitung oder Umwidmung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für SCHRAUSI vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, SCHRAUSI nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SCHRAUSI das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- Wird die Kaufsache mit anderen, SCHRAUSI nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt SCHRAUSI das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura- Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller SCHRAUSI anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für SCHRAUSI.
- Der Besteller tritt SCHRAUSI auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von SCHRAUSI gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- SCHRAUSI verpflichtet sich, die SCHRAUSI zusehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert von SCHRAUSI Sicherheiten die zu sichern Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt SCHRAUSI.

§ 11 Gerichtsstand / Erfüllungsort

- Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist SCHRAUSI's Geschäftsitz Gerichtsstand; SCHRAUSI ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitz Gerichtlich zu verklagen. 2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. 3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftsitz von SCHRAUSI Erfüllungsort.

§ 12 Schriftform/Salvatorische Klausel

- Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst.
- Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten am Nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.